

Bereitstellungstag: 09.01.2020



Große Kreisstadt Bad Mergentheim



Bekanntmachung über die Meldepflicht bei der Hundesteuer

Nach der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Mergentheim hat ein Hundehalter, der im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, die Hundehaltung der Stadtverwaltung Bad Mergentheim, Sachgebiet Steuern und Abgaben, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim oder den örtlichen Verwaltungsstellen in den Stadtteilen innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem das Tier das Alter von drei Monaten erreicht hat, anzuzeigen.

Auch Hundehalter, die nach Bad Mergentheim zuziehen, müssen ihren Hund hier anmelden.

Wird die Hundehaltung aufgegeben, ist dies innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen. Das gilt auch im Fall des Wegzugs. Bei einer Veräußerung sind der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Hundehalter seinen Hund mit einer Hundsteuermarke, die ab 2019 bis 2021 gültig ist, sichtbar befestigt zu versehen hat. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Tiere, die sich ausschließlich im Gebäude oder im umfriedeten Grundbesitz aufhalten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bad Mergentheim, den 09. Januar 2020

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister